
Datum: 28.05.2002
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 310
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 310 F 76/02
ECLI: ECLI:DE:AGK:2002:0528.310F76.02.00

Sachgebiet: Sonstiges

Tenor:

Das Familiengericht erklärt sich für unzuständig.

Die Sache wird an das Vormundschaftsgericht abgegeben.

Gründe:

Dieses Gericht hat durch Beschluß vom 7.10.1999 - 310 F 261/98 - Vormundschaft für das Kind angeordnet und hat die Auswahl und die Bestellung des Vormundes dem Vormundschaftsgericht überlassen. Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller zum Vormund bestimmt.

Der Antragsteller beantragt, die Pflegeeltern zum Pfleger für die Gesundheitsvorsorge zu bestellen.

Das Vormundschaftsgericht sieht dafür eine Zuständigkeit des Familiengerichts nach § 1630 III BGB (51 VII K 87/99).

Das Familiengericht ist nicht zuständig, da § 1630 BGB nur gilt, wenn die Eltern Inhaber der Personensorge sind. Die Vorschrift des § 1630 III BGB regelt die Einschränkung der elterlichen Personensorge durch Bestellung eines Pflegers. Für eine solche Regelung besteht kein Bedarf, wenn bereits ein Vormund bestellt ist,

denn die Vormundschaft betrifft auch den in § 1630 III BGB bezeichneten Aufgabenbereich. Da das Familiengericht den Eltern diesen Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen hat, ist eine weitere Maßnahme des Familiengerichts nach § 1630 BGB nicht mehr erforderlich.

Daß die Vorschrift des § 1630 III BGB hier nicht paßt, zeigt sich im übrigen darin, daß für die Pflegerbestellung ein Antrag bzw. die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Hier hat das Familiengericht durch den o.a. Beschluß gegen den Willen der Eltern eine Vormundschaft angeordnet. Es kommt also nicht in Betracht, die Bestellung eines Pflegers für einen Teilbereich der elterlichen Sorge von dem Antrag bzw. der Zustimmung der Eltern abhängig zu machen.

Gemäß Beschluß vom 7.10.1999 ist die Auswahl des Vormundes Aufgabe des Vormundschaftsgerichts. Dies beinhaltet die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, für einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge verschiedene Personen, also z.B. einen Pfleger für die Gesundheitsvorsorge, zu bestellen.